

**Schwellenkorporation**

**Lauterbrunnen**

**Korporationsreglement**

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Organisation	4
Die Stimmberechtigten	4
Rechte	5
Befugnisse	6
Vorstand	8
Rechnungsprüfungsorgan	9
Angestellte	9
Verantwortlichkeit	9
Verfahren an der Mitgliederversammlung	9
Finanzielles	10
Aufsicht des Kantons	11
Rechtliches	11
Widerhandlungen	13
Schlussbestimmungen	13

## Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation Lauterbrunnen (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Übertragungsreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 14.6.2004 übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen.</p> <p><sup>2</sup> Der mit Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 27.10.1994 genehmigte Perimeterplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglementes. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Bezeichnung und Benennung der Gewässer</li><li>– Perimetergrenze</li><li>– Beitragskriterien (Beitragsklassen)</li><li>– Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken</li><li>– Parzellen-Nummern</li><li>– Eigentumsgrenzen</li><li>– Strassen</li></ul> <p><sup>3</sup> Falls die Angaben bezüglich der Eigentumsgrenzen nicht ersichtlich sind, gelten die gültigen Grundbuchpläne.</p> <p><sup>4</sup> Im Perimeterplan sind keine Werkleitungen der BKW, EWL, Post, Telefon, Kabelfernsehen sowie gemeindeeigene Infrastrukturbauten wie Kanalisationen, Wasserversorgungen und Elektroverteilungen eingezeichnet. Die Angaben und Ablieferung der Leitungspläne erfolgt durch die Werkeigentümer (vgl. Anhang 1).</p>
Meldepflicht	<p><b>Art. 3</b> Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis) und dem Regierungsstatthalteramt Interlaken neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält.</p>
Bauten und Anlagen	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Bauten und Anlagen Dritter wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p>

<sup>3</sup> Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.

<sup>4</sup> Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

<sup>5</sup> Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantoneigener Wasserbau

**Art. 5** <sup>1</sup> Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

<sup>2</sup> Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösserin/Anstösser / Duldungspflicht der Anstösserin/des Anstössers (Art. 13 WBG)

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers sowie der jeweiligen Pächter ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

<sup>3</sup> Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

## Organisation

Organe

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

## Die Stimmberechtigten

Mitgliederversammlung

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Vorschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

<sup>4</sup> Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Anzeiger Interlaken bekannt.

## Rechte

### Stimmrecht

**Art. 9** <sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.

<sup>2</sup> Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht ein Stimmrecht.

<sup>3</sup> Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, besitzt nur ein Stimmrecht.

### Mitgliederverzeichnis

**Art. 10** <sup>1</sup> Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Inhaber von Durchleitungs- und Wegrechten.

### Ausübung des Stimmrechts

#### a) Natürliche Personen

**Art. 11** <sup>1</sup> Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

<sup>2</sup> Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

#### b) Personenmehrheiten und juristische Personen

<sup>3</sup> Haben an einem Grundstück oder Werk

- mehrere natürliche Personen,
- eine juristische Person,
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentum, darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

### Mehrfaches Stimmrecht

**Art. 12** <sup>1</sup> Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfälligen persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hievor ausüben.

<sup>2</sup> Die gleiche Person kann maximal so viele Personenmehrheiten oder juristische Personen vertreten, dass sie zusammen mit ihrem eigenen Stimmrecht nicht über mehr als 2 Stimmrechte verfügt.

### Stellvertretung

**Art 13** Stellvertretungen sind nur im Rahmen der in Art. 11 und 12 erwähnten Bestimmungen gestattet. Sie sind auf zwei Stimmrechte pro Stimmberechtigten beschränkt.

Feststellung des Stimmrechts a) jederzeit	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.
b) An der Mitgliederversammlung	<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident darf von Personen, die kein Stimmrecht haben, verlangen, dass sie gesondert sitzen.
Information	<b>Art. 15</b> Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.  <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekannt zu geben.  <sup>2</sup> Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 19</b> Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert sechs Monaten seit der Einreichung.
Petition	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## Befugnisse

Wahlen

**Art. 21** Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die Mitglieder des Vorstandes
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte

**Art. 22** Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Rechnung
- e) Soweit Fr. 100'000.—übersteigend <sup>1)</sup>
  - Neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 23** <sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet. <sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Nachkredite bis Fr. 100'000.— <sup>3)</sup> beschliesst in jedem Fall der Vorstand.

<sup>3</sup> Bei Krediten für einmalige Ausgaben (Investitionen von mehr als Fr. 100'000.-- erhöht sich die Kompetenz des Vorstandes zum Beschluss eines Nachkredits auf 10% des ursprünglich durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredits. <sup>4)</sup>

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 24** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

---

<sup>1)</sup> siehe Versammlungsbeschluss vom 26.6.2018

<sup>2)</sup> siehe Versammlungsbeschluss vom 26.6.2018

<sup>3)</sup> siehe Versammlungsbeschluss vom 26.6.2018

<sup>4)</sup> siehe Versammlungsbeschluss vom 26.6.2018

Sorgfaltspflicht **Art. 25** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 26** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

### **Vorstand**

Vorstand **Art. 27** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Jeder Bezirk hat Anrecht auf einen Vertreter.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichtscheid.

<sup>4</sup> Die Kassierin oder der Kassier und die Sekretärin oder der Sekretär haben an Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme und ein Antragsrecht.

Gesamterneuerungswahlen **Art. 28** Alle vier Jahre finden Gesamterneuerungswahlen statt.

Befugnisse **Art. 29** <sup>1</sup> Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und Notarbeiten im Sinne von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.

Unterschrift **Art. 30** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier.

<sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier.



Anweisungsbefugnis	<p><b>Art. 31</b> Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und</li><li>– das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.</li></ul>
Sitzung	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> Drei Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 36</b> Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>

### **Rechnungsprüfungsorgan**

Rechnungsprüfungsorgan	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist eine von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.</p>

## **Angestellte**

Privatrechtlich Angestellte

**Art. 39** <sup>1</sup> Der Vorstand schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

## **Verantwortlichkeit**

Verantwortlichkeit

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## **Verfahren an der Mitgliederversammlung**

Wahl- und Abstimmungsverfahren

**Art. 41** Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Abschnitt Gemeindeversammlung.

Unvereinbarkeit

**Art. 42** <sup>1</sup> Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

<sup>4</sup> Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personals der Schwellenkorporation

## Finanzielles

- Mittelbeschaffung **Art. 43** Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebietes Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.
- Perimeterplan **Art. 44** <sup>1</sup> Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen in der Gemeinde Lauterbrunnen.
- <sup>2</sup> Das Perimetergebiet wird, unter Berücksichtigung der Gefahrenkarte, in folgende Beitragsklassen eingeteilt:
- Beitragsklasse I (hundert Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
  - Beitragsklasse II (70 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)
  - Grundstücke, die in beide Beitragsklassen fallen, werden der Beitragsklasse I zugeteilt.
- <sup>3</sup> Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang I bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.
- Perimeterschätzung **Art. 45** <sup>1</sup> Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.
- <sup>2</sup> Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang I einzusetzen.
- <sup>3</sup> Die Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer haben die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.
- Minimalbeitrag <sup>4</sup> Der Minimalbeitrag beträgt pro Grundeigentümer (Alleineigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer, Gesamteigentümer) Fr. 10.--.
- Beitragsschuldnerin und -schuldner **Art. 46** <sup>1</sup> Beiträge schuldet, wer am 31.12. des Beitragsjahres Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.
- <sup>2</sup> Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.
- Begrenzung des Grundeigentümerbeitragssatzes **Art. 47** Der Grundeigentümerbeitragssatz darf zwei Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 45 nicht überschreiten.
- Reserven **Art. 48** <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.

<sup>2</sup> [aufgehoben] <sup>5)</sup>

---

<sup>5)</sup> siehe Versammlungsbeschluss vom 26.6.2018

- <sup>3</sup> Reserven dürfen nur angelegt werden für
- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
  - die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

## **Aufsicht des Kantons**

- Gewässerkontrolle **Art. 49** Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- Vergabe von Arbeiten **Art. 51** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechtes massgebend.

## **Rechtliches**

### **Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans**

- Beschlussverfahren **Art. 52** <sup>1</sup> Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.
- <sup>2</sup> Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.
- <sup>3</sup> Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.
- <sup>4</sup> Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.
- Auflageverfahren **Art. 53** <sup>1</sup> Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.
- <sup>2</sup> Die öffentliche Auflage erfolgt während den Büroöffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen.
- <sup>3</sup> Die Auflage wird im Anzeiger Interlaken publiziert.
- <sup>4</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter von Interlaken überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.
- Geringfügige Änderung des Wasserbauplans **Art. 54** <sup>1</sup> Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation

**Art. 55** <sup>1</sup> Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so richten sich die Fristen nach dem gültigen Übertragungsreglement und der Wasserbauverordnung.

<sup>2</sup> Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt.

Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge

**Art. 56** <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

<sup>2</sup> Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht

**Art. 57** Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## **Widerhandlungen**

Busse

**Art. 58** <sup>1</sup> Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

## **Schlussbestimmungen**

Anhänge

**Art. 59** Die Mitgliederversammlung erlässt den Anhang I (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

**Art. 60** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Stelle in Kraft.

<sup>2</sup> Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 27. Oktober 1994 aufgehoben.

Übergangsbestimmung: Die Änderungen aus diesem Reglement sind bis 1.1.2008 umzusetzen. Die Auswirkungen auf die Rechnungsstellung sind erstmals mit der Rechnungsstellung 2008 zu berücksichtigen.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Lauterbrunnen hat dieses Reglement am 12. Juni 2007 angenommen.

Der Präsident:

sig. W. von Allmen

Die Sekretärin:

sig. M. Steiner

### **Auflagezeugnis**

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 10. Mai 2007 bis 12. Juni 2007 in der Gemeindeverwaltung von Lauterbrunnen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 10. Mai 2007 bekannt.

Lauterbrunnen, 12. Juni 2007

Die Sekretärin

sig. M. Steiner

### **Genehmigt:**

Bern, 23.11.2007  
Bau,- Verkehrs- und Energiedirektion  
des Kantons Bern  
Die Direktion

## Anhang I: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
  - Gebäude
  - Anlagen der Wasserversorgung
  - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
  - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
  - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist.<sup>1</sup>
2. Schätzungswert
- Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden wie folgt bewertet:
    - 1-Spur-Anlagen, 100 cm Spur  
(BOB, BLM, JB) Fr. 350.-- pro Laufmeter
    - Doppelspur  
(BOB, BLM, JB) Fr. 700.-- pro Laufmeter
    - 1-Spur-Anlagen, 80 cm Spur (Schmalspur)  
(WAB) Fr. 280.-- pro Laufmeter
    - Doppelspur  
(WAB) Fr. 700.-- pro Laufmeter
  - Für Anschlussgeleise, Abstellgeleise oder Geleise mangelhafter Qualität werden 50 % der Schätzungswerte berechnet.
  - Kabelanlagen der PTT<sup>2</sup> werden wie folgt bewertet:
    - Trasse Fr. 22.50 pro Laufmeter
    - oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter
  - Leitungen der BKW, des Elektrizitätswerkes Lauterbrunnen oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
    - Anlagen von Unter- und Transformatorstationen: amtlicher Wert
    - Anlagen von 50/16 KVolt Fr. 10.50 pro Laufmeter (Hochspannungsbeton- und Stahlmastenleitungen)
    - Anlagen von 50/0,4 KVolt Fr. 3.50 pro Laufmeter (Hoch- und Niederspannungsholzmastenleitungen)
    - Anlagen von 50/0,4 KVolt Fr. 22.-- pro Laufmeter (Hoch- und Niederspannungskabelanlagen)
  - Kabelanlagen der Kabelfernsehen Bodeli AG, Interlaken:
    - Bodenleitungen Fr. 22.50 pro Laufmeter (pro Kabelschutzrohr, ungeachtet wieviele Kabel es enthält. Bei Rohrblöcken ist jedes Kabelschutzrohr deklarationspflichtig)
    - Oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter

- Leitungen der Wasserversorgungen:
  - Innendurchmesser grösser 50 mm Fr. 22.50 pro Laufmeter  
(Quellenzuleitungen werden nicht berechnet. Ausnahme Mürren, Berechnung ab 1. Hausanschluss)
  
- Öffentliche Strassen werden wie folgt bewertet:
  - Breite bis 4.20 Fr. 500.-- pro Laufmeter
  - Breite 4.21 - 7.50 Fr. 700.-- pro Laufmeter
  - Breite über 7.51 Fr. 800.-- pro Laufmeter

<sup>1</sup> Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

<sup>2</sup> Vgl. Schreiben der PTT vom 27.7.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.



## **Änderungen**

26.6.2018      R      Versammlungsbeschluss vom 26.6.2018, Änderung von Art. 22 Abs. e: Art. 23 Abs. 1, 2 und 3: Löschen von Art. 48 Abs. 2. Genehmigt durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion am 12. Oktober 2018. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Interlaken vom 20.12.2018, Inkraftsetzung per 1.1.2019.